

Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungs- bussenverfahren (OBR) mit zugehöriger Bussenliste

vom 1. Januar 2011



Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Bachenbülach können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 333 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Maximum¹ geahndet werden.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3 Berechtigte

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4 Ordnungsbussen

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5 Verzeigungen

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

¹ Fassung vom 19. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007: CHF 500.00.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Bachenbülach vom 1. Januar 2011

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--|-----|--------|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen
(Art. 3 Abs. 1 und 2) | CHF | 100.00 |
| 2. Einmischung und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der
Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3) | CHF | 100.00 |

B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | | |
|--|-----|--------|
| 3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) | CHF | 100.00 |
| 4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1) | CHF | 300.00 |
| 5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von
Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2) | CHF | 300.00 |
| 6. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1) | CHF | 300.00 |
| 7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3) | CHF | 300.00 |
| 8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 9) ² | CHF | 100.00 |

C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | | |
|---|-----|--------|
| 9. Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum (Art. 10) | CHF | 100.00 |
| 10. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger
öffentlichen Sachen (Art. 11) | CHF | 100.00 |
| 11. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen,
Beschriftungen usw. (Art. 13) | CHF | 100.00 |
| 12. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem
Grund (Art. 14) | CHF | 100.00 |
| 13. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 15) | CHF | 100.00 |
| 14. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 16) | CHF | 100.00 |
| 15. Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut
wie Altpapier, Kleider, Schuhe etc. (Art. 17) | CHF | 100.00 |

² Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

D. Immissionsschutz

16. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 18)	CHF	100.00
17. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 19)	CHF	100.00

E. Lärmschutz ³

18. Lärmige Arbeiten, auch durch Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 21) ⁴	CHF	100.00
19. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 23)	CHF	100.00
20. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 24)	CHF	100.00

F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei ⁵

21. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 26 Abs. 1)	CHF	100.00
22. Betteln (Art. 26 Abs. 2)	CHF	100.00

G. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten

23. Unterlassen der Meldepflicht bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 28)		
a) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht	CHF	50.00
b) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht	CHF	100.00
24. Unterlassen der Meldepflicht nach Zu- oder Wegzug (Art. 29) ⁶		
a) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht	CHF	50.00
b) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht	CHF	100.00
25. Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 29) ⁷	CHF	100.00
26. Unterlassen der Schriftenhinterlegung (Art. 29) ⁸	CHF	100.00

³ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 20 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit CHF 50.00 bestraft.

⁴ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

⁵ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00 bestraft.

⁶ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf §§ 32-34 des kantonalen Gemeindegesetzes.

⁷ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 35 des kantonalen Gemeindegesetzes.

⁸ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 36 des kantonalen Gemeindegesetzes.